

# Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI  
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow  
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 63  
Nr. 19 / 04. Mai 2015

Lebensversicherung Fachgebiet

**Umfang der Beratungspflicht des Versicherungsvermittlers bei einem Wechsel  
der Lebensversicherung** Thema  
**Beweiserleichterungen bei Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht (§§ 61,  
62, 63 VVG)**

Nach einer Entscheidung des BGH vom 13.11.2014 (AZ: III ZR 544/13) muss der Versicherungsvermittler im Rahmen der **Beratungspflicht des § 61 Abs. 1 VVG** bei einem **Wechsel der Lebensversicherung** bei den Kunden, insbesondere auf die Folgen und Risiken der vorzeitigen Kündigung einer bestehenden und des Abschlusses einer neuen Lebensversicherung hinweisen. Bei einer Kapitallebensversicherung handele es sich regelmäßig um einen komplizierten und damit auch besonders beratungsbedürftigen Versicherungsvertrag (vgl. BT-Drucks. 16/1935, 24; LG Saarbrücken, VersR 2013, 759). Die Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers seien daher gerade beim Wechsel der Lebensversicherung besonders zu beachten, wobei der VN auf die finanziellen Vor- und Nachteile hinzuweisen ist (vgl. OLG Stuttgart, BeckRS 2011, 02562; OLG Karlsruhe, VersR 2012, 858; OLG Saarbrücken, VersR 2011, 1441; OLG München, VersR 2012, 1292; Prölss/Martin, VVG, 28. Auflage, § 61 VVG, Rn. 27 m.w.N.).

Aktuelles  
BGH AZ:  
III ZR 544/13

Beachtet der Versicherungsvermittler bei der vom ihm durchzuführenden Beratung die **Dokumentationspflicht** nach den §§ 61 Abs. 1 S. 2, 62 VVG nicht, kann dies zu Beweiserleichterungen zu Gunsten des VN bis hin zu einer Beweislastumkehr führen (BGH, Urteil v. 25.09.2014, AZ: III ZR 440/13; s.a. BT-Drucks. 16/1935, 26). Die Funktion der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Dokumentationspflicht liege vornehmlich darin, dass dem VN mit einer Beratungsdokumentation die wesentlichen Inhalte der Beratung vor Augen geführt und an die Hand bekommt. Hierdurch werde er in die Lage versetzt, seine Entscheidung des näheren zu überprüfen und dem ihm sonst kaum möglichen Nachweis über den Inhalt der Beratung zu führen. Nicht nur **Beweiserleichterungen**, sondern eine **Beweislastumkehr** sei in Fällen anzunehmen, in denen ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung nicht, auch nicht im Ansatz, dokumentiert worden ist. Der Versicherungsvermittler müsse beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden ist (vgl. OLG München, VersR 2012, 1292; OLG Saarbrücken, VersR 2011, 1441; 2010, 1181). Gelingt ihm dieser Beweis nicht, sei zu Gunsten des VN davon auszugehen, dass der betreffende Hinweis nicht erteilt worden ist, der Versicherungsvermittler mithin pflichtwidrig gehandelt hat.

Fachgebiet Sozialversicherung

Thema **Bindungswirkung der unanfechtbaren Entscheidung der Unfallversicherungsträger (§§ 108 Abs. 1, 112 SGB VII)  
Anerkennung eines Arbeitsunfalles bei entliehenen Arbeitnehmern**

Grundlagen

Das Zivilgericht ist gemäß § 112 i.V.m. § 108 Abs. 8 SGB VII an **unanfechtbare Entscheidungen der Unfallversicherungsträger** hinsichtlich der Frage gebunden, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und, ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH erstreckt sich die **Bindungswirkung** auch auf die Entscheidung darüber, ob der Verletzte den Unfall als Versicherter aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 S. 1 SGB VII erlitten hat und welchem Unternehmen der Unfall zuzurechnen ist (BGH, VersR 2008, 820; BGHZ, 181, 160; BGH, VersR 2013, 862).

Aktuelles

In einer Entscheidung vom 18.11.2014 (AZ: VI ZR 141/13) hat der BGH hierzu festgestellt, die unanfechtbare Entscheidung des für den Verleiher zuständigen Versicherungsträgers, in der der Unfall eines – aufgrund eines wirksamen Vertrags – **entliehenen Arbeitnehmers** im Unternehmen des Entleihers als Arbeitsunfall anerkannt wird, hindere die Zivilgerichte nicht, **den Unfall haftungsrechtlich dem Unternehmen des Entleihers** zuzuordnen und diesen als haftungsprivilegiert anzusehen. Durch die im Zuge der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch VII neu geschaffene Regelung des § 135 SGB VII solle nicht nur die Zuständigkeit mehrerer Unfallversicherungsträger und ein mehrfacher Versicherungsschutz, sondern auch die Zuordnung eines Arbeitsunfalles zu mehreren Unternehmen verhindert werden. Aus diesem Grund vertritt der BGH die Auffassung, die Bindungswirkung des § 108 SGB VII erstrecke sich auch auf die Entscheidung darüber, welchem Unternehmen der Unfall zuzurechnen ist. Diese Erwägungen seien jedoch nicht auf die erlaubte Arbeitnehmerüberlassung zu übertragen. Sie sei durch Besonderheiten gekennzeichnet, die der Annahme entgegenstehen, dass die Beschränkung der Zuordnung eines Arbeitsunfalles zu einem Unternehmen auch in dieser Fallkonstellation dem Willen des Gesetzgebers entspricht und den Schutzzwecken der §§ 104 ff. SGB VII Rechnung trägt. Insbesondere werde bei der Arbeitnehmerüberlassung in erster Linie durch die spezielle Vorschrift des § 133 Abs. 2 SGB VII ein mehrfacher Versicherungsschutz verhindert, wonach sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach der Zuständigkeit für das Unternehmen des Verleihers bestimmt (vgl. zuvor § 648 RVO). Trotz dieser Regelung bestand unter der Geltung der Reichsversicherungsverordnung kein Zweifel daran, dass ein Arbeitsunfall haftungsrechtlich dem Unternehmen des Entleihers zugeordnet werden konnte und diesem deshalb das Haftungsprivileg des § 636 Abs. 1 RVO zu Gute kam (§ 636 Abs. 2 RVO). Diesen Rechtszustand wollte der Gesetzgeber mit dem Erlass des Sozialgesetzbuches VII nicht ändern. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist er davon ausgegangen, dass dem Entleiher die Haftungsprivilegierung auch nach neuem Recht zu Gute kommt.

Auch stehe der **Schutzzweck des § 133 Abs. 2 SGB VII**, insbesondere für Leiharbeiter ständig wechselnde Zuständigkeiten zu verhindern in keinem Bezug zu Sinn und Zweck der Haftungsprivilegierung, welche zunächst als Ausgleich für die allein von dem Unternehmer getragene Beitragslast sowie darüber hinaus der Wahrung des Betriebsfriedens diene sowie dem Umstand Rechnung tragen soll, dass die Betriebsgemeinschaft eine Gefahrengemeinschaft darstellt. Dieser Schutzzweck würde im Fall der Arbeitnehmerüberlassung weitgehend verfehlt, wenn eine Haftungsprivilegierung des Entleihers verneint würde.

## Zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen Verzögerungsschäden (§§ 826, 839 a BGB)

Thema

Gemäß § 839 a BGB haftet der **gerichtliche Sachverständige** auf Schadenersatz, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet und der Schaden eines Verfahrensbeteiligten auf diesem Gutachten beruht. Neu ist nach der Vorschrift, dass auch reine Vermögensschäden ersatzfähig sind. Besonders zu beachten ist jedoch, dass nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB eine Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn es der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, wobei Rechtsmittel alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne sind, die sich unmittelbar gegen ein bereits erfolgtes, sich als **Amtspflichtverletzung** darstellendes Verhalten richten und darauf abzielen und geeignet sind einen Schaden dadurch abzuwenden oder zu mindern, dass dieses schädigende Verhalten beseitigt oder berichtigt wird (BGH, NJW 03, 1208; NJW-RR 04, 706).

Rechtslage

Der gerichtliche Sachverständige hat sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten, jedenfalls in einer vom Gericht gesetzten Frist gemäß § 411 Abs. 1 ZPO). Bei **erheblichen Zeitüberschreitungen** kommt eine **Haftung des Sachverständigen** unter dem Gesichtspunkt der **sittenwidrigen Schädigung** (§ 826 BGB) in Betracht, wenn der Sachverständige erkennen konnte, dass durch die Verzögerung ein weiterer Schaden droht oder entstehen wird, wobei hier sowohl Sach- als auch Personenschäden in Betracht kommen. Eine Haftung des Sachverständigen nach der auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkten Vorschrift des § 839 a BGB kommt bei Verzögerungsschäden aufgrund Handlungen oder Unterlassungen des Sachverständigen jedoch nicht in Betracht, da in derartigen Fällen dem Schaden keine gerichtliche Entscheidung, welche § 839a BGB für eine Haftung *voraussetzt*, vorgehen muss (vgl. Blankenhorn, C.: Die Neuregelung der Haftung des gerichtlichen Sachverständigen durch § 839 a BGB, unv. Diss., Universität Regensburg 2005, 101).

## Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten für einen Verkehrsanwalt im Revisionsverfahren (§ 91 Abs. 1 ZPO)

Thema

Nach § 91 Abs. 1 ZPO findet eine **Kostenerstattung** immer dann statt, soweit die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Für die **Kosten eines Verkehrsanwaltes** ist zu berücksichtigen, dass der Verkehrsanwalt nach VV RVG 3400 einen beschränkten Pflichtenkreis hat. Er führt lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozessbevollmächtigten, während die Prozessführung und die damit verbundene Beratung von dem Prozessbevollmächtigten in eigener Verantwortung wahrzunehmen ist. Nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum sind die Kosten eines Verkehrsanwaltes nur im Ausnahmefall erstattungsfähig. Die Kostenerstattung kommt in Betracht, wenn die Partei nicht die erforderliche Sachkunde besitzt (BGH, NJW 2014, 3247; OLG Naumburg, NJW-RR 2012, 430; OLG Koblenz, BeckRS 2012, 19412; BGH, Urteil vom 13.11.2014, AZ: VII ZB 46/12). Darüber hinaus kann außer einer Rechtsunerfahrenheit der Partei, welche insbesondere im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof eine besondere Rolle spielen dürfte, z.B. auch Alter, Krankheit oder Körperbehinderung die Hinzuziehung eines Verkehrsanwaltes rechtfertigen (OLG Koblenz, JurBüro 91, 243; MDR 93, 484; OLG Oldenburg, Anwaltsblatt 83, 558; OLG Stuttgart, Anwaltsblatt 83, 567; vgl. Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 91 ZPO, Rn. 13 dort Verkehrsanwalt). Darüber hinaus dürften eingeschränkte deutsche Sprachkenntnisse es ebenfalls rechtfertigen, im Revisionsverfahren einen Verkehrsanwalt einzuschalten.

Aktuelles

**Fachgebiet**    Verkehrsrecht

**Thema**        **Anforderungen an die Reparatur eines beschädigten Kraftfahrzeuges  
Fachgerechte Reparatur unter Verwendung von Gebrauchtteilen**

**Kurzer Beitrag**    Wenn es dem Geschädigten gelingt, den Unfallschaden auch mit **Gebrauchtteilen** in jeder Hinsicht **sach- und fachgerecht reparieren** zu lassen, kann er die tatsächlichen Reparaturkosten (zwischen 100% und 130%) auch dann abrechnen, wenn nach einem **Sachverständigengutachten die Reparaturkosten über 130% geschätzt** werden. Dies hat das AG Marburg in einem Urteil vom 16.12.2014 (NJW-Spezial 2015, 107) festgestellt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH war es dem Geschädigten zwar nicht gelungen, eine vollständige und fachgerechte Reparatur durchzuführen (vgl. BGH, NJW 2007, 2917; 2011, 52). Eine fachgerechte Reparatur liege jedoch auch dann vor, wenn beim Einsatz von Gebrauchtteilen aufgrund des Alters (13 Jahre) und des Zustandes des Fahrzeuges vor dem Unfall die für die Reparatur herangezogenen Gebrauchtteile dem Zustand des Fahrzeuges vor dem Unfall entsprechen. In derartigen Fällen hindere der Einbau von Gebrauchtteilen nicht die konkrete Schadensabrechnung nach den tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten.

◆

Herausgeber: Rechtsanwälte Dr. H. Wussow & R. J. Wussow · Frankfurt/Main  
Telefon 069 563109 · Telefax 069 5603975 · Internet: [www.dr-wussow.de](http://www.dr-wussow.de)  
Verlag: Robbers & Co. · Kaiserstr. 65 · 60329 Frankfurt · Tel./Fax 069 4950962  
Internet: [www.robbers-verlag.de](http://www.robbers-verlag.de) · E-Mail: [kontakt@robbers-verlag.de](mailto:kontakt@robbers-verlag.de)

